



NIEDERSCHRIFT

über die am

Donnerstag, den 19. September 2024, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Dieter Hasslacher	Josef Stanitznig	Sandra Angerer MAS MBA MSc	Tamara Unterdorfer
Ulrike Nischelbitzer	Stephanie Triebelnig	Alfred Winkler	
Hans-Jörg Unterkofler	Daniela Pichler	Peter Schober	
Siegfried Werner Mohl	Ing. Rudolf Hartlieb		

Nicht anwesend, entschuldigt: Vzbgm. Siegfried Mohl, Barbara Pucher, Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Ivo Brandstetter, Martin Koderle, Gerold Brugger;

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 7 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-mail, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 19 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen. Es werden keine Anfragen gestellt.

Da auch keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Nachwahlen
 - a) Nachwahl des Ausschussobmannes für den Kontrollausschuss
 - b) Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser
 - c) Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Schulen, Kindergarten, öffentliche Sicherheit, Sport und Kultur
3. Kontrollausschussbericht (1. Vierteljahr 2024)
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
5. Wasserbezugsgebührenverordnung ab 1. Oktober 2024
6. Verordnung über die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld – ab dem Schuljahr 2024/2025
7. Stromliefervertrag KELAG – Vertrag 2025 bis 2027
8. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 5055/24 vom 05.07.2024 des DI Ronald Humitsch – Premersdorfer Straße
9. Neue Straßenbezeichnung Pusarnitz – „Modernes Wohnen Pusarnitz“
10. Flächenwidmungsplanänderungen – Freigabe von Aufschließungsgebieten 2/2024, 3a/2024 und 6/2024
11. Antrag FF Göriach – Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges

12. Namenswerkstatt – Flurnamenprojekt mit dem Kärntner Bildungswerk – Fördervereinbarung
13. Berichte und Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

14. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer und GR Peter Schober bestimmt.

2. Nachwahlen

Der Bürgermeister informiert, dass GR Harald Haßlacher aus beruflichen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheidet und nunmehr als Ersatzmitglied zur Verfügung steht. An seine Stelle rückt das bisherige Ersatzmitglied des Gemeinderates Frau Tamara Unterdorfer.

- a) **Nachwahl des Ausschussobmannes für den Kontrollausschuss**
- b) **Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser**
- c) **Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Schulen, Kindergarten, öffentliche Sicherheit, Sport und Kultur**

Gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird von den Freiheitlichen und Unabhängigen Lurnfeld - FPÖ als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei für die Nachbesetzung in den einzelnen Ausschüssen das neue Gemeinderatsmitglied, Frau Tamara Unterdorfer, vorgeschlagen.

Der Wahlvorschlag wird von GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer und GV Peter Klammer unterschrieben.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zur Kenntnis, somit sieht die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse ab sofort folgend aus:

Pflichtausschuss:**1. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss):**

Obfrau:	Tamara Unterdorfer
Mitglied:	Barbara Pucher
Mitglied:	Hans-Jörg Unterkofler
Mitglied:	Ing. Rudolf Hartlieb
Mitglied:	Sandra Angerer, MAS MBA MSc

Sonstige Ausschüsse:**2. Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Schulen, Kindergärten, öffentliche Sicherheit, Sport und Kultur:**

Obmann:	Hans-Jörg Unterkofler
Mitglied:	Ulrike Nischelbitzer
Mitglied:	Stephanie Triebelnig
Mitglied:	Peter Schober
Mitglied:	Tamara Unterdorfer

3. Ausschuss für Tourismus, Erlebnisbad, Möllcamping und Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Friedhöfe:

Obfrau:	Daniela Pichler
Mitglied:	Ulrike Nischelbitzer
Mitglied:	Dieter Hasslacher
Mitglied:	Georg Striedner
Mitglied:	Peter Klammer

4. Ausschuss für Finanzen, wirtschaftliche Angelegenheiten und Gewerbe:

Obmann:	Alfred Winkler
Mitglied:	Siegfried Werner Mohl
Mitglied:	Barbara Pucher
Mitglied:	Josef Stanitznig
Mitglied:	Peter Klammer

5. Ausschuss für Bauangelegenheiten, Wasser und Abwasser:

Obmann:	Dieter Hasslacher
Mitglied:	Siegfried Werner Mohl
Mitglied:	Ing. Rudolf Hartlieb
Mitglied:	Lorenz Podesser
Mitglied:	Tamara Unterdorfer

3. Kontrollausschussbericht (1. Vierteljahr 2024)

Die Obmann-Stellvertreterin des Kontrollausschusses, Frau GRⁱⁿ Sandra Angerer MAS MBA MSc, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 4. Juli 2024 eine Prüfung des 1. Quartals 2024 der Gemeindegebarung durchgeführt hat.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1** bis **606**, die Kassa-Belege von Nummer **1** bis **196** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **1** bis **346**.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Auch die Einnahmen bezüglich des Viehanhängers wurden geprüft und Frau GRⁱⁿ Daniela Pichler für die Führung des Fahrtenbuchs gelobt. Es wurden bisher EUR 180,00 in die Gemeindekasse eingezahlt.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 1. Quartals 2024 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag von der Revision beim Amt der Kärntner Landesregierung begutachtet und für in Ordnung befunden wurde.

Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes weist ein Minus von EUR 40.000,00 auf, dieser bereinigte Saldo darf EUR 100.000,00 nicht überschreiten. Der Revisor hat bei seinem Besuch in der Gemeinde durchklingen lassen, dass es für die Gemeinden auch 2025 keine Verbesserung der finanziellen Situation geben wird. Auch sind keine Steigerungen der Bedarfszuweisungsmittel zu erwarten.

Bei den Finanzausgleichsverhandlungen gab es für 2025 keine Änderungen. Die Gemeinden sind aufgefordert, wirtschaftlich zu arbeiten bzw. gewissenhaft zu wirtschaften.

Da in den Fraktionen keine Fragen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024 aufgetaucht sind, verliert die Amtsleiterin die Verordnung über den 1. NVA, weist auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit im § 3 hin und erwähnt, dass der Kontokorrentrahmen unverändert bleibt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Summen:

VA 2024 Begutachtung	29.08.2024
----------------------	------------

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:				
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.805.200	6.935.800
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.659.900	6.631.500
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	145.300	304.300
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	15.100	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	217.300	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-202.200	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-56.900	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		458.300
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		658.700
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-200.400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		103.900
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		55.800
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		275.300
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-219.500
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-115.600

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	145.300	-56.900	304.300	-115.600
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	89.300	89.300	101.100	-1.400
851 Abwasserbeseitigung	-5.600	-175.000	24.200	-95.400
852 Abfallentsorgung	11.500	11.500	13.400	13.400
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	-3.000	-33.800	46.600	16.500
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	3.300	1.300	5.300	5.300
Zwischensummen	49.800	49.800	113.700	-54.000
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			140.700	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			13.300	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zuzüglich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)			-40.300	

Die textlichen Erläuterungen 1) sowie die Verordnung 2) über den 1. NVA 2024, welche allen Fraktionen vorlagen, bilden einen zusammengehörigen Bestandteil des Originals dieser Niederschrift

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag und die entsprechende Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Wasserbezugsgebührenverordnung ab 1. Oktober 2024

Der Bürgermeister erinnert die Anwesenden daran, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren von EUR 1,50 auf EUR 1,80 ab 01.10.2024 beschlossen hat.

Als neuerliche inflationsdämpfende Maßnahme wurde vom Bund eine "Gebührenbremse" von EUR 150 Mio. beschlossen, die die Steigerungen bei den Benützungsgebühren verhindern und somit die Bürger entlasten soll.

In der ersten Gemeinderatssitzung des heurigen Jahres wurde ein Anteil von EUR 30.000,00 der, vom Bund ausgezahlten, Gebührenbremse dem Wasserhaushalt zugesprochen. Da eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren heuer ausbleiben kann wird eine neuerliche Verordnung notwendig. Die folgende Verordnung sieht nun eine Wasserbezugsgebühren-Erhöhung auf EUR 1,80 per 01. Oktober 2025 vor.

GV Lorenz Podesser merkt an, dass eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren nicht automatisch ab 1.10.2025 gelten kann. Daraufhin informieren Bürgermeister und Amtsleiterin, dass dies bereits so im Entwurf der Verordnung formuliert wurde:

Der untenstehende Verordnungsentwurf wurde von Frau Dr.ⁱⁿ Maria Krenn, Revision, AKL begutachtet und genehmigt und wird von Frau Mag.^a Jutta Gröppel auszugsweise verlesen.

Zahl: 850-0/xxx/2024

F:\Verordnungen\Wasser\Wasserbezugsgebühr 2024 Entwurf.docx

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 19. September 2024,
Zl. 850-0/xxx/2024, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird
(**Wasserbezugsgebührenverordnung Lurnfeld 2024**)*

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Lurnfeld wird von der Marktgemeinde Lurnfeld eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsggebühr ausgeschrieben.*
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 05.10.2016, Zahl: 850/397/2016).*

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels gemeindeeigenen Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a) bis zum 30. September 2025: EUR 1,50
- b) ab dem 1. Oktober 2025: EUR 1,80.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Lurnfeld angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 10. Februar, am 10. Mai und am 10. August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der

- (3) *Marktgemeinde Lurnfeld vom 28. September 2023, Zl. 850-0/497/2023, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Wasserbezugsgebührenverordnung Lurnfeld 2024, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen (Gegenstimme: GV Lorenz Podesser) die Annahme des gestellten Antrages.

6. Verordnung über die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld – ab dem Schuljahr 2024/2025

Bürgermeister Gerald Preimel informiert, dass die Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung erhöht werden müssen, da die Förderung vom Land Kärnten seit 2017 nicht angepasst wurde und die Bundesförderung in den letzten Jahren stark reduziert wurde.

Im vergangenen Schuljahr 2023/24 konnten damit die Personalkosten nicht mehr gedeckt werden. Kosten für Klassenzimmer, Reinigung, etc. sind zusätzlich von der Gemeinde zu finanzieren.

Die Kosten für die GTS beliefen sich auf ca. EUR 60.000,00.

Dem gegenüber standen Einnahmen von ca. EUR 37.000,00.

Elternbeiträge: EUR 17.000,00

Förderung Bund: EUR 4.000,00

Landesförderung: EUR 16.000,00

Das bedeutet, dass ca. EUR 23.000,00 fehlen.

Für das Schuljahr 2024/25 sind derzeit, je nach Wochentag, zusätzlich zu den Volksschulkindern zwischen zwei und zehn Mittelschüler:innen für die Nachmittagsbetreuung angemeldet. Mit den prognostizierten Kosten und Förderungen fehlen für den Betrieb EUR 23.000,00. Die Marktgemeinde Lurnfeld hat ursprünglich mit einer Unterstützung von EUR 1.000,00 pro Monat, seitens der Gemeinde, für die schulische Ganztagsbetreuung gerechnet, das wären EUR 12.000,00 pro Jahr, zuzüglich der Gebäudekosten. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von EUR 9.000,00, der abgedeckt werden muss.

Zurzeit beträgt der Elternbeitrag EUR 16,00/Tag/Monat, d.h. wenn ein Kind z.B. jeden Montag die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt, wird ein Betrag von EUR 16,00 pro Monat vorgeschrieben. Dazu kommen noch die Kosten für das Mittagessen von derzeit EUR 5,86 pro Essen.

Der Elternbeitrag soll nun unter Berücksichtigung der Indexsteigerung auf EUR 24,00 /Tag/Monat erhöht werden.

Beim Elternabend der GTS, welcher in der letzten Septemberwoche stattfindet, werden die Erziehungsberechtigten von der Amtsleiterin über die Kostenanpassung in Kenntnis gesetzt.

Der Vorsitzende berichtet, dass es in der GTS wegen der großen Zahl von Anmeldungen zwei Gruppen gibt und erklärt, dass die Finanzierung der schulischen Nachmittagsbetreuung nicht hauptsächlich Sache der Gemeinde sein sollte.

Bisher wurde vom Schulgemeindevorstand für die schulische Tagesbetreuung von Mittelschülern kein Schulerhaltungsbeitrag eingehoben. Dieser soll ab heuer vorgeschrieben werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Erhöhung des Elternbeitrages für die schulische Ganztagsbetreuung auf EUR 24,00/Tag/Monat ab dem Schuljahr 2024/25 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Stromliefervertrag KELAG – Vertrag 2025 bis 2027

Der Bürgermeister berichtet, dass der Stromliefervertrag mit der Kelag mit 31.12.2024 ausläuft. Daher ist für die Periode 2025 bis 2027 ein neuer Vertrag abzuschließen. Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der österreichischen Regelzone APG) und sind daher als freibleibend zu betrachten. Der Stromliefervertrag ist umgehend nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss abzuschließen, d.h. am Tag nach der Gemeinderatssitzung bis 8:30 Uhr.

Folgende Schwerpunkte sind in dem abzuschließenden Vertragsentwurf enthalten:

- Der Tagespreis liegt heute bei EUR 110,19 je Mwh (beim bisherigen Vertrag von 2022 bis 2024 waren dies EUR 76,59).
- Direktvergabe (Abnahme über Vertragslaufzeit unter TEUR 100)
- Die Abgaben und Netzbereitstellungsgebühren sind annähernd gleich wie bisher

Der Gemeindebund hat eine Kooperationsvereinbarung ausgehandelt, die folgendes bezweckt:

In Zusammenarbeit der Kelag mit den Kärntner Gemeinden soll das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig verbessert werden. Gegenstand der Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrages von EUR 10.000,00 (für die Jahre 2024-2027 je EUR 2.500,00) durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms „Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft“ Während des Vertragszeitraumes wird der Kooperationspartner die Kelag in seinem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie in der Vereinbarung genau definiert, unterstützen.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Stromliefervertrag und der Kooperationsvereinbarung mit der Kelag für die Jahre 2025 bis 2027, wie vorgetragen, zustimmen.

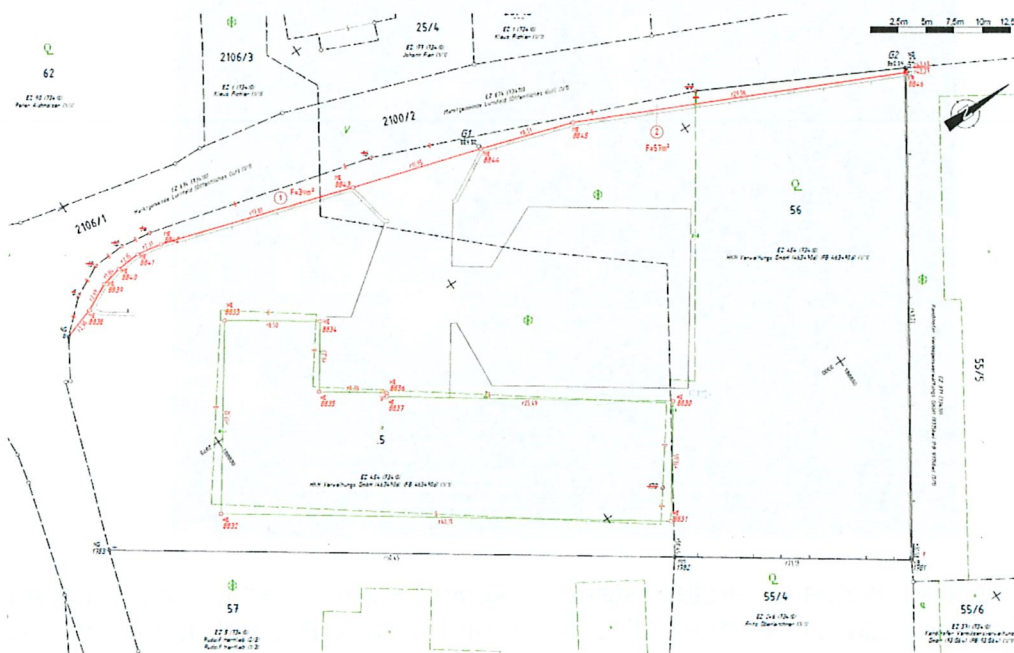
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 5055/24 vom 05.07.2024 des DI Ronald Humitsch – Premersdorfer Straße

Der Vorsitzende berichtet, dass das ehemalige Post-Gebäude in der Premersdorfer Straße 2 verkauft wurde.

Im Zuge von Vorgesprächen für ein geplantes Bauvorhaben hat er mit den neuen Eigentümern vereinbart, dass die nördliche Grundgrenze, entlang der öffentlichen Gut Parzellen 2100/2 und 2106/1, KG. 73410 Möllbrücke I, entsprechend dem Naturbestand (bestehende Mauer samt Einfriedung) berichtigt wird.

Vom Büro DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau liegt die Vermessungsurkunde GZ 5055/24 vom 05.07.2024 vor:



Das Trennstück 1 mit 39 m² und Trennstück 2 mit 57 m², gesamt somit 96 m², werden kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld abgetreten.

Die laut Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme der Trennstücke 1 und 2 ins öffentliche Gut wurde vom Bauamt vorbereitet und war öffentlich angeschlagen. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann laut Auskunft vom Vermessungsamt Spittal/Drau vom 12.06.2024 nach den Bestimmungen des § 15 LTG erfolgen.

Bis zum Ende der Kundmachungsfrist am 18.09.2024 sind keine Einwendungen eingelangt. Daher stellt der Bürgermeister folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Trennstücke 1 und 2 laut Vermessungsurkunde GZ. 5055/24 vom 05.07.2024 des DI Ronald Humitsch in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeindegebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Neue Straßenbezeichnung Pusarnitz – „Modernes Wohnen Pusarnitz“

Wie bereits in diversen Gremien berichtet, ist in Pusarnitz beabsichtigt, auf den ehemaligen Caravena-Gründen südlich der Siedlung Pflegerfeld bzw. Mitterweg drei Wohnhäuser mit insgesamt 26 Wohnungen zu errichten. Die Aufschließungsstraße wird nicht ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld übernommen, sondern bleibt ein Privatweg. Wegbreite und Wendehammer entsprechen jedoch den Forderungen der Gemeinde.

Für diesen Weg ist eine neue Straßenbezeichnung zu verordnen.



Laut Franziszeischem Kataster (erster österreichischer Liegenschaftskataster) ist der Bereich als „Zehend Feld“ bezeichnet. Über diese und weitere Bezeichnungen wurde in der Bauausschusssitzung beraten und die Bezeichnung „Bergblick“ beschlossen.

Im Gemeindevorstand hat der Bürgermeister vorgeschlagen, die neue Straße als „Bergblickweg“ zu bezeichnen.

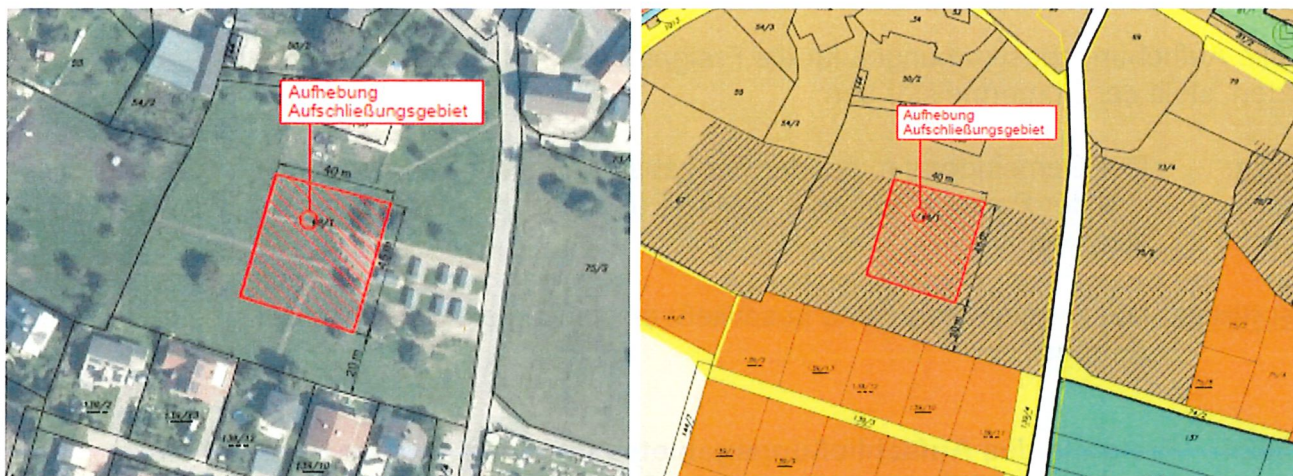
Gemäß der Beschlussfassung im Gemeindevorstand, stellt er folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die neu zu schaffende Zufahrtsstraße zur geplanten Siedlung „Modernes Wohnen Pusarnitz“ auf dem Grundstück 122/3, KG. 73416 Pusarnitz, mit „Bergblickweg“ zu bezeichnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Flächenwidmungsplanänderungen – Freigabe von Aufschließungsgebieten 2/2024, 3a/2024 und 6/2024

Der Vorsitzende berichtet, dass der Grundstückseigner auf seiner Parzelle Nr. 68/1, KG. 73416 Pusarnitz den Abriss der sieben bestehenden Hühnerställe und den Neubau eines Hühnerstalles samt Auslauf und Verkehrsflächen beabsichtigt



Derzeit werden am Areal bereits 790 Legehühner gehalten. Mit dem neuen Stallgebäude soll der Bestand auf rund 1.208 Stück erhöht werden. Aufgrund der bereits jahrelangen landwirtschaftlichen Nutzung und Tierhaltung wird sich die ortsübliche Geruchs- und Lärmsituation durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich ändern.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war von 21.03.2024 bis 18.04.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden, und zwar:

Erschließungsarbeiten sind keine durchzuführen. Die Parzelle 68/1, KG. 73416 Pusarnitz, verfügt über eine bestehende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Parzelle 979/2 sowie Parzelle 971, je KG. Pusarnitz) und wird derzeit über die L16 - Pusarnitzer Landesstraße (Parzelle 971, KG. Pusarnitz) erschlossen. Es ist beabsichtigt, das Grundstück künftig nordseitig über die bestehende Zufahrt am Hofweg zu erschließen. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt somit mittels Privatwegs und die bisherige, an der L16 - Pusarnitzer Straße, gelegene Zufahrt soll rückgebaut werden.

Die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung ist gegeben. Die Energieversorgung ist vorhanden.

Der Eigentümer hat die mit der Marktgemeinde Lurnfeld abzuschließende Vereinbarung betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe (Bebauungsverpflichtung) bereits unterschrieben.

Zum Zweck der Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung hat der Grundeigentümer den Kautionsbetrag von EUR 4.171,20 am 30.08.2024 auf das Konto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisen Bank Lurnfeld-Mölltal überwiesen.

Da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist die Bemessungsgrundlage für die Sicherstellung mit einem Grünlandpreis von EUR 12,00 festgelegt. Als Sicherheitsleistung werden 20 % des Verkehrswertes vorgesehen, was bei 1.738 m² eine Sicherheitsleistung von EUR 4.171,20 ergibt.

Die entsprechende Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde vom Bauamt vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Da alle Aufhebungsbestimmungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes erfüllt werden, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes für einen Teil der Parzelle 68/1, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 1.738 m², zustimmen.

Beschluss: Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3a/2024 Freigabe des Aufschließungsgebietes für einen Teil der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 457 m²

Die Eigentümerin der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, möchte nach Freigabe des Aufschließungsgebietes ein Baugrundstück veräußern. Ursprünglich war die Freigabe des gesamten Aufschließungsgebietes und Veräußerung von zwei Baugrundstücken angedacht. Im Zuge des Verfahrens hat sich die Grundstückseignerin jedoch entschlossen, die Fläche von ursprünglich beantragten 1.492 m² auf lediglich 457 m² zu reduzieren.



Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war von 21.03.2024 bis 18.04.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2024 mitgeteilt, dass das Grundstück 559/1, KG. Möllbrücke I, in der Natur einen Waldstandort darstellt, womit vor Beginn der geplanten Bauaktivitäten um eine Rodungsbewilligung angesucht werden muss. Im Falle einer positiven Beurteilung eines solchen Rodungsansuchens besteht kein Einwand gegen die Freigabe als Aufschließungsgebiet.

Die Rodungsbewilligungen vom 27.06.2024, Zahl: SP13-ROD-2782 bis 2784/2024 (010/2024) liegen vor.

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden, und zwar:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Laut vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10002/23 vom 05.03.2024 der Wolf ZT GmbH., 9020 Klagenfurt, ist die Abtretung einer Fläche von 200 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld zur Straßenverbreiterung und Herstellung eines Umkehrplatzes vorgesehen. Die Eigentümerin stellt der Gemeinde die Fläche zur Verbreiterung der bestehenden Straße kostenlos zur Verfügung. In Vorgesprächen mit dem Bürgermeister hat sich die Grundeigentümerin damit einverstanden erklärt, die Kosten für die Herstellung des Straßenunterbaues (ca. 75 m² auskoffern, Frostkoffer und Planie) im Bereich des Umkehrplatzes zu übernehmen. Die Kosten für den Unterbau der Straßenverbreiterung (ca. 57 m²) trägt die Gemeinde, wie auch die Asphaltierung nach Fertigstellung des Wohnhauses.

Die Trinkwasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gegeben. Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage. Die Energieversorgung ist vorhanden.

Die mit der Marktgemeinde Lurnfeld abzuschließende Vereinbarung betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe (Bebauungsverpflichtung) wurde von der Grundstückseigentümerin bereits unterschrieben.

Zum Zweck der Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung hat der Käufer des Grundstückes der Gemeinde ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal über den Kautionsbetrag von EUR 5.612,00 übergeben.

Die Bemessungsgrundlage für die Sicherstellung wurde mit EUR 61,40 (aktueller Immobilien-Durchschnittspreis laut Statistik Austria für Lurnfeld) pro m² festgelegt. Als Sicherheitsleistung werden 20 % des Verkehrswertes vorgesehen, was bei 457 m² eine Sicherheitsleistung von EUR 5.612,00 ergibt.

Die entsprechende Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde vom Bauamt vorbereitet und ist vom Gemeinderat zu erlassen.

Da alle Aufhebungsbestimmungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes erfüllt sind, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 559/1, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 457 m², zustimmen.

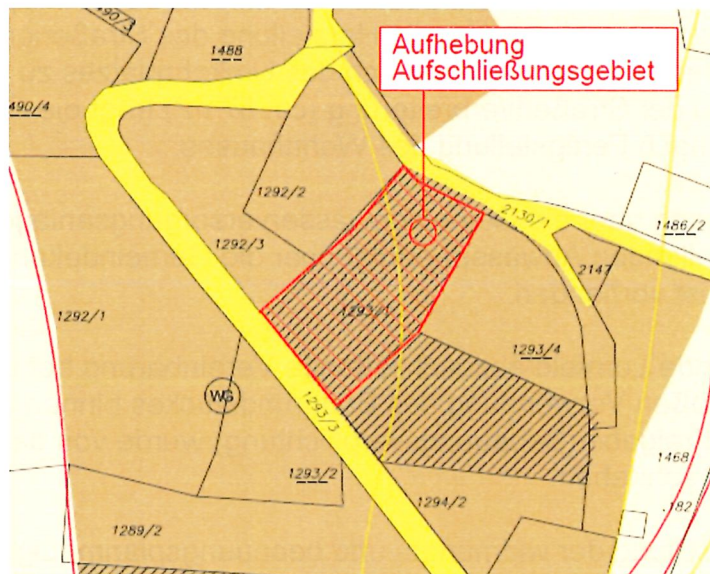
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Der Vorsitzende thematisiert die Problematik der neuen Gesetzeslage: Für die Aufhebung von Aufschließungsgebieten wird nun ein Bebauungsplan für die gesamte Fläche verlangt. In dem oben angeführten Anlassfall wird der benachbarte Landwirt vermutlich niemals eine Umwidmung oder Bebauung anstreben, daher kann auch kein Bebauungsplan für die

gesamte Fläche erstellt werden. Ein Verkehrskonzept wurde mit der Ansiedlung der Gewerbebetriebe bereits erstellt.

6/2024 Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, (in Folge der Teilung GZ. 11946/1/21 neu gebildetes Grundstück 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II) im Ausmaß von 1.286 m²

Der Vorsitzende informiert, dass der neue Eigentümer der Parz. 1293/5, KG. Möllbrücke I, mit Schreiben vom 12. April 2024 um die Freigabe des Aufschließungsgebietes für die Parzelle, angesucht hat, da er beabsichtigt, ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.



Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes war von 12.06.2024 bis 10.07.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt.

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden, und zwar:

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist gegeben. Das Baugrundstück grenzt nordseitig an öffentliches Gut, Wegparzelle 2130/1, KG. 73411 Möllbrücke II, an und ist somit verkehrsmäßig erschlossen.

Betreffend die Trinkwasserversorgung hat die Wassergenossenschaft Göriach bei der ordentlichen Genossenschaftsversammlung am 11.01.2024 dem Antrag um Wasseranschluss für ein Einfamilienhaus auf Parzelle 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II, gemäß den Statuten einstimmig zugestimmt. Die Trinkwasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Göriach ist somit gewährleistet.

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer erfolgt über die Gemeindekanalisationsanlage. Die Anschlussmöglichkeit ist gegeben. Die Energieversorgung ist gewährleistet.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde vom Grundstückseigentümer bereits unterschrieben.

Zum Zweck der Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung hat der Eigentümer der Gemeinde ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal über den Kautionsbetrag von EUR 15.792,00 übergeben.

Die Bemessungsgrundlage für die Sicherstellung in Höhe von EUR 61,40 (aktueller Immobilien-Durchschnittspreis laut Statistik Austria für Lurnfeld) wurde im Bauausschuss festgelegt. Als Sicherheitsleistung werden 20 % des Verkehrswertes vorgesehen, was bei 1.286 m² eine Sicherheitsleistung von EUR 15.792,00 ergibt.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes entspricht den im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung, weil sich die gegenständliche Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen befindet und eine Baulandverwertung im Zentrum der Ortschaft Göriach zu befürworten ist.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Freigabe des Aufschließungsgebietes eines Teiles der Parzelle 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, (in Folge der Teilung GZ. 11946/1/21 neu gebildetes Grundstück 1293/5, KG. 73411 Möllbrücke II) im Ausmaß von 1.286 m², zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Antrag FF Göriach – Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges

Der Vorsitzende berichtet, dass die FF Göriach am 22.05.2024 einen schriftlichen „Antrag auf Behandlung im Gemeinderat – Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges“ gestellt hat.

Darin wird ausgeführt, dass aktuell immer mehr Kamerad:innen ausrücken, als im Löschfahrzeug transportiert werden können. Dieses bietet nur neun Personen Platz, daher komme es immer wieder vor, dass einzelne Feuerwehrmitglieder mit Privatautos zu Einsätzen oder Übungen nachfahren.

Der Kommandant der FF Göriach schlug im Ansuchen vor, dass das Fahrzeug nach Absprache mit den beiden anderen Ortsfeuerwehrkommandanten im Feuerwehrhaus Göriach untergebracht würde und auch den Feuerwehren Möllbrücke und Pusarnitz zur Verfügung stünde (z.B. für Schulungs- und Dienstfahrten, Jugendfeuerwehr Pusarnitz...)

Ein neues MTFA kostet um die EUR 100.000,00, daher schlug er den Ankauf eines gebrauchten Fahrzeuges um ca. EUR 20.000,00 bis 30.000,00 vor.

Im Ansuchen wurde die Vorfinanzierung eines gebrauchten MTFA durch die Feuerwehr Göriach angeboten.

Der Vorsitzende informiert, dass in der GAP für unsere Gemeinde in Pusarnitz ein solches Fahrzeug vorgesehen ist, es aber keine Förderung gibt und es daher finanziell nicht möglich ist, ein MTFA anzuschaffen. Das Angebot der Vorfinanzierung ist mit der Gemeinde nicht realisierbar, auch für ein gebrauchtes Fahrzeug nicht.

Die GAP sieht für die Marktgemeinde Lurnfeld folgendes vor:

2024 KLFA Möllbrücke
2030 Tanklöschfahrzeug für Pusarnitz

GR Josef Stanitznig verweist auf das Problem, dass das Land den Sparstift bei Menschenrettungsorganisationen ansetzt. Er sieht die Notwendigkeit eines MTFA für die FF Göriach und vertritt die Ansicht, dass man Druck ausüben müsse, um eine Finanzierung bzw. Förderung zu erwirken.

Vzbgm. Haslacher bedauert, dass derzeit die Anschaffung des gewünschten Fahrzeuges nicht möglich ist und bedankt sich bei den anwesenden Feuerwehrmännern, stellvertretend für alle, dafür, was in den letzten Tagen geleistet wurde.

GR Gerold Brugger spricht noch einmal das Thema an, dass mehr Leute einsatzbereit sind, als transportiert werden können und diese deshalb privat zu den Einsatzorten fahren. Er äußert den Wunsch für die FF Göriach einen Bus um EUR 30.000,00 bis EUR 40.000,00 anzukaufen, um weitere neun Leute zu den Einsatzorten zu bringen.

Der Bürgermeister sieht in der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges ein Problem, da dieses ja auch von der Gemeinde erhalten werden müsste und bedauert, obwohl er immer ein offenes Ohr für die Feuerwehren hat, das Ansuchen diesmal ablehnen zu müssen.

Er empfiehlt allen Kamerad:innen, nicht mit den Privatfahrzeugen auszurücken, was auch versicherungstechnisch ein Problem darstellt. Bei Einsätzen wird das „Nachführen“ mit anderen Einsatzfahrzeugen möglich sein.

GR Brugger erkundigt sich, ob die Gemeinde bei der Versicherung anfragen kann, ob es eine Möglichkeit gibt, Einsatzkräfte in Privatfahrzeugen zu versichern. Die Amtsleiterin sagt zu, bei der Haftpflichtversicherung nachzufragen, sie und der Vorsitzende empfehlen jedoch beim Landesfeuerwehrverband anzufragen, ob es eine Möglichkeit gibt, betroffene Kameraden rechtlich abzusichern, da dieses Problem sicher auch bei anderen kleinen Feuerwehrstandorten besteht.

Da unsere Gemeinde laut Gefahrenabwehr und Ausrüstungsplanung (GAP) bestens ausgerüstet ist stellt der Bürgermeister folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge das Ansuchen der FF Göriach aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation ablehnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimme: GR Gerold Brugger).

12. Namenswerkstatt – Flurnamenprojekt mit dem Kärntner Bildungswerk – Fördervereinbarung

Der Vorsitzende berichtet, dass das Kärntner Bildungswerk gemeinsam mit dem Land Kärnten ein Projekt zum geografischen Namensgut in Kärnten durchführt. Ziel des Projekts ist, lokal verankertes Wissen zu Orts-, Feld-, Flur-, Gewässer- und Vulgarnamen zu sammeln und zu dokumentieren. In der Zeit vom 9. bis 14. September 2024 fand im VAZ

Möll-brücke eine offene Ausstellung statt, die am Samstag, den 14.09.2024 mit einer „Namenswerkstatt“ endete.

Das Projekt wird seitens des Landes mit EUR 1.665,00 gefördert. Der Betrag ist für die Gemeinde ein Durchläufer und wird an das Kärntner Bildungswerk überwiesen. Eine Fördervereinbarung muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese wird von der Amtsleiterin präsentiert und der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Fördervereinbarung zum Projekt „Geografisches Namensgut in Kärnten“ zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Die Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Verkehrsclub Österreich (VCÖ) für den Lurnfeld Bus ausgezeichnet. Den VCÖ-Mobilitätspreis Kärnten 2024 gewann Bacher Reisen für den Schulweg Klimarechner in der Region Lieser-, Maltatal. Weitere vorbildliche Projekte sind: Lurnfeld Bus, Radfahrkurse für Frauen und die Region Nassfeld, Lesachtal und Weissensee für das Ziel, die Buslinien bis zum Jahr 2030 zu elektrifizieren und den dafür durchgeführten E-Bus Test.
- Der Gemeindevorstand hat beschlossen, für das Amtsgebäude eine Photovoltaik-Speicherlösung mit Notstromschaltung anzuschaffen. Die Speicherleistung beträgt 30 kWh.
Die Finanzierung soll über KIG-Mittel, Landesförderung von derzeit EUR 350,00 pro kWh (für max. 10 kWh) und den EUR 10.000,00, die wir mit Abschluss des neuen Stromliefervertrages vorab von der Kelag erhalten, erfolgen. Somit bleibt ein Gemeindeanteil von EUR 1.100,00, zu finanzieren.
- Nachdem es in Metnitz Probleme mit der Eigenversorgung gibt, haben sechs Mitglieder um Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angesucht, das Objekt Metnitz 5 ist bereits an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossen. Die Anschlussmöglichkeit besteht, außerdem befindet sich die gesamte Ortschaft Metnitz im Versorgungspflichtbereich der WVA Lurnfeld.
Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen belaufen sich auf ca. EUR 15.000,00 und finanzieren sich durch die einzuhebenden Wasseranschlussbeiträge.
- Die Verbindungsstraße Premersdorf – Metnitz wurde saniert. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf ca. EUR 20.000,00.
- Auch die Tröbacher Straße wurde kleinflächig saniert. Kostenpunkt nach Abzug der Landesförderung ca. EUR 5.756,00.
- Die notwendigen Sanierungen von drei WC's im Wohnhaus Auenweg 1 wurden aus der Rücklage finanziert.
- Nachdem der Wirtschaftshof -Traktor einen Motorschaden hatte, musste ein neuer angeschafft werden. Es ist dies ein gebrauchter New Holland, der zu finanzierende

Betrag nach Eintausch beträgt EUR 49.200,00. Dieser wird über die Jahre 2024 bis 2028 über ein inneres Darlehen aus dem Kanalhaushalt finanziert.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

- Das Erlebnisbad Möllbrücke war vom 1. Juni bis 31. August 2024 geöffnet. Heuer waren zwei neue Kassiererinnen beschäftigt und zwei Bademeister:innen. Der Umsatz bei den Eintrittsgebühren inkl. der Ausgleichszahlung vom Campingplatz gegenüber Vorjahr konnte um 5,42% gesteigert werden. Der Umsatz betrug EUR 26.718 22.

Mit Einnahmen für Eis und Getränken wurde ein Nettoerlös von über EUR 3.000,00 erzielt. Speisen wurden vom Lieferservice gebracht

- Am Möllcamping konnte eine Umsatzsteigerung von 6% auf EUR 70.496,20 (Stand September) erzielt werden. Bis September verzeichneten wir 6.568 Nächtigungen.

- Friedhöfe:

Am Friedhof Möllbrücke wurde der Brückenbelag von der Fa. Stratznig um ca. EUR 5.000,00 erneuert

Am Friedhof Pusarnitz wurden zusätzliche Urnengräbereinfassungen errichtet
Bei der Friedhofsmauer wurde der Bewuchs entfernt damit die Mauer saniert werden kann.

- Veranstaltungsgebäude

In Göriach wurde eine Beamerleinwand installiert

Im VAZ Möllbrücke wurden von der Firma Gritzner in Göriach beschädigte Tische mit neuen Tischplatten versehen. Die Eingänge beim Vereinsraum und kleinem Saal bekommen eine Glasbeschriftung

- Landwirtschaft

Bei der Tierkörperentsorgungsstelle war das Kühlgerät defekt, es wurde unter Garantie ausgetauscht.

Unsere Gemeinدهonigbienen haben wieder fleißig Honig produziert, es wurden 50 Gläser á 165 ml abgefüllt.

- Kinderspielplätze

In Möllbrücke und Göriach sind bei der jährlichen Inspektion bei Spielgeräten und der Sicherheit teilweise schwere Mängel festgestellt worden, die umgehend behoben werden müssen.

- E-Bike Ladestation am Platz an der Möll

Der Outdoormonitor wurde ausgetauscht, die Kosten für den Monitor wurden von der Versicherung übernommen.

- Kultur

Das Mölltaler Geschichtenfestival 2024 wurde in der Marktgemeinde Lurnfeld im VAZ Möllbrücke eröffnet.

GR Hans-Jörg Unterkofler:

- Heuer findet das Mölltaler Geschichtenfestival bereits zum 9. Mal statt. Die Auftaktveranstaltung in der Marktgemeinde Lurnfeld am 6. September 2024 war ein voller Erfolg, bisher waren heuer nirgends so viele Besucher wie im VAZ Möllbrücke. Er lädt alle Anwesenden zur Preisverleihung des 9. Mölltaler Geschichtenfestivals am 28.09.2024 in Mühldorf ein.

Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht diese, den Sitzungssaal zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt.

Nicht öffentlicher Teil:

14. Personalangelegenheiten


Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 2a - nicht öffentlich/2024 vom 19.09.2024)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

Für den Gemeinderat:




 (GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer)



 (GR Peter Schober)

Der Bürgermeister:



 (Gerald Preimel)



 (ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:



 (Gisela Burger)